



Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) (Stand 1. Mai 2010)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/ bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NDAV

Netzanschlüsse, mit einer Nennweite > DN 50 und einem Versorgungsdruck bis 100 mbar werden als Niederdruckanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Neustrelitz GmbH (SWN) Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-neustrelitz.de abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
- die Montagekosten je Messeinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NDAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden. Änderungen von Netzanschlüssen werden grundsätzlich individuell verrechnet.

Erdarbeiten auf dem Grundstück sowie der Mauerdurchbruch können in Eigenleistung erbracht werden.

Hausanschluss innen

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit Verteileranlage, die Verlegung der Anschlussleitung (bis DN 50), die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes, sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

	€	€ ¹⁾
Grundbetrag einschließlich Hauseinführung	1.550,65	1.845,27
Mehrlänge je Meter mit Erdarbeiten SWN	26,95	32,07
Mehrlänge je Meter mit Erdarbeiten Kunde	3,54	4,21
Mauerdurchbruch	145,14	172,72

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- Vergebliche Anfahrt: 21,85 € 26,00€¹⁾

3.2 Baukostenzuschuss (§11 NGAV)

Die SWN erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Bis 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NDAV.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5% gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.3 Messeinrichtungen (§22 NDAV)

Zählermontage

Die erstmalige Inbetriebnahme einer Messeinrichtung ist kostenfrei. Außerbetriebnahme durch Zählerdemontage sowie die Wiederinbetriebnahme durch Zählereinbau wird nach Aufwand abgerechnet.

3.4 Zahlung, Verzug (§23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/ -nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung: 3,07 €

3.5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/ -nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet.

4. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19%) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise ⁽¹⁾ angegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

6. Änderungsvorbehalt

Die SWN behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnis.